

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0818/2019/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 19.02.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	25.03.2019	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2018

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2018 belaufen sich insgesamt auf 17.940,15 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (3.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2018

Information des Bürgermeisters für das 2. Halbjahr 2018 gemäß § 4 der Haushaltssatzung Gemeinde Heist

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 31.12.2018						
Deckungskreis	Grundschule	15.000,00	15.024,42	24,42	0,00	24,42	E-Check der Geräte in der Schule; Lernmittel, Lehrmittel sowie Schulveranstaltungen
00000.592010	Zuwendung anlässlich der Geburt von Kindern	2.000,00	2.325,18	325,18	0,00	325,18	Beschaffung Babyhandtücher sowie Begrüßungsgeld
02000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände	500,00	1.083,28	583,28	111,54	471,74	E-Check im Gemeindebüro sowie Einrichtung WLAN
02000.640000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	4.500,00	4.595,15	95,15	0,00	95,15	arbeitsmedizinische Betreuung der Mitarbeiter
02000.650000	Geschäftsausgaben	5.000,00	5.063,71	63,71	0,00	63,71	Büromaterial, Nachrufe sowie Ausschreibung Strom- und Gaslieferungen
13000.500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Feuerwache	2.000,00	2.992,79	992,79	388,39	604,40	Austausch Thermostate; Leckage Küche/Spülarmatur; Abgasabsauganlage
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	2.500,00	2.672,19	172,19	0,00	172,19	arbeitsmedizinische Untersuchung der Feuerwehrkameraden
13000.717010	Zuschuss für den Erwerb des Führerscheins Klasse CE	2.500,00	2.849,50	349,50	0,00	349,50	Gebühren für Führerschein für Feuerwehrkameraden
21110.640000	Schülerunfallversicherung	5.700,00	5.934,16	234,16	105,46	128,70	gestiegener Umlagebeitrag
21120.650000	Geschäftsausgaben Betreuungsschule	100,00	132,02	32,02	0,00	32,02	diverses Bastelmateriale für Betreuungsschule
36000.510000	Verschönerung des Ortsbildes	3.000,00	5.836,13	2.836,13	0,00	2.836,13	Bäume für Babywald sowie Pflege der Grünanlagen
46000.500000	bauliche Unterhaltung der Kinderspielplätze	2.500,00	5.379,90	2.879,90	295,60	2.584,30	sicherheitstechnische Überprüfung und Reparatur der Kinderspielgeräte

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
46400.500000	Gebäude- und Grundstücks-unterhaltung Kindergarten	8.000,00	9.528,49	1.528,49	129,82	1.398,67	Fingerklemmschutz; Wechsel Legionellenfilter; Heizungsstörung im Kindergarten
63000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	2.000,00	2.128,13	128,13	0,00	128,13	Reparatur Willkommensschild (Ortseingang) sowie Erneuerung von Verkehrsschildern
63000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	1.207,55	1.207,55	0,00	1.207,55	Beschaffung und Aufstellung von Parkbänken
72000.540000	Abfuhr von Gartenabfällen	14.000,00	18.204,62	4.204,62	0,00	4.204,62	Containerkosten für Grünabfälle sowie Shredderarbeiten
75000.500000	Gebäudeunterhaltung Friedhof	5.000,00	8.199,66	3.199,66	0,00	3.199,66	Funkschaltung Glockenturm; Heizungsstörung; Doppelstabmattenzaun
77100.650000	Geschäftsausgaben Bauhof	1.000,00	1.114,08	114,08	0,00	114,08	Verbandsmaterialien sowie Handykosten
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						17.940,15	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0819/2019/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 19.02.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	25.03.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2018 im Verwaltungshaushalt auf 127.358,61 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 127.358,61 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.

Neumann

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2018)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2018	Verwaltungshaushalt						
46400.540000	Bewirtschaftungskosten Kiga	4.000,00	9.607,04	5.607,04	4.349,32	1.257,72	gestiegen Frischwasserverbräuche und höhere Abwassergebühren, regelmäßige Trinkwasseruntersuchungen auf Legionellen
46400.672000	Kostenanteile nach dem Kindertagesstättengesetz	38.000,00	58.863,74	20.863,74	3.887,85	16.975,89	Kostenausgleiche für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten
61000.650000	Geschäftsausgaben Bauleitplanung	20.000,00	46.907,41	26.907,41	12.210,91	14.696,50	diverse Bauleitplanungskosten, Gutachten sowie Verfahrensbegleitungen verschiedener B-Pläne; Kostenerstattungen in 2019
63000.510000	Unterhaltung der Straßen und Wege	40.000,00	59.929,25	19.929,25	0,00	19.929,25	Straßenabläufe reguliert (Rosentwiete, Kälbermoor, Hauptstraße), Banketten hergerichtet, Schachtabdeckungen für Oberflächenentwässerung sowie Baum- rückschnitte an Straßen und Wegen
75000.510000	Grundstücksunterhaltung Friedhof	5.000,00	19.180,80	14.180,80	0,00	14.180,80	Friedhofspflegearbeiten sowie Baggereinsatz bei Erdbestattungen, Pflanzen für Friedhof
77100.550000	Fahrzeughaltung Bauhof	15.000,00	29.294,39	14.294,39	0,00	14.294,39	Motorreparatur sowie Reifenersatz für Iseki; Reparatur Mäher, Anhänger und Schneepflug; Kraftstofflieferungen
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	180.284,00	195.139,00	14.855,00	0,00	14.855,00	Mehreinnahmen der Gewerbesteuer führen zu einer höheren abzuführenden Gewerbe- steuerumlage
90000.832200	Amtsumlage	428.000,00	459.444,68	31.444,68	275,62	31.169,06	höhere Umlagegrundlagen für die Berechnung der Amtsumlage durch gestiegene Finanzkraft sowie Anhebung des Amtsumlagesatzes
	Summe	730.284,00	878.366,31	148.082,31	20.723,70	127.358,61	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>127.358,61</u>	
Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.							
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0817/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.02.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	11.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.03.2019	öffentlich

Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes; hier: Entwurf des Landes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein schreibt derzeit den Landesentwicklungsplan (LEP) fort. Hierzu wurde vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration ein erster Entwurf erarbeitet. Dieser Entwurf befindet sich derzeit in der Beteiligung. Die Beteiligung findet bis zum 31.05.2019 statt. Die Beteiligung erfolgt hauptsächlich über eine Onlinebeteiligung. Daher wurden sämtliche Unterlagen zur Fortschreibung des LEP auf der Homepage <https://bolapla-sh.de/> online gestellt. Da der Entwurf 276 Seiten umfasst, wird dieser Entwurf nicht mit verschickt. Als Anlage ist lediglich die Hauptkarte als Teil C zum LEP beigelegt.

Das Land geht davon aus, dass eine zweite Beteiligungsrunde folgen wird. Der neue fortgeschriebene LEP wird deshalb frühestens 2020 In-Kraft-Treten.

Auf dieser Karte ist weiterhin das bekannte zentralörtliche System zu erkennen. Darüber hinaus ist auf der Karte jedoch die größte Neuerung im Vergleich zum bestehenden LEP ersichtlich. Das Bundesland wird künftig in ländliche Räume, Ordnungsräume und Verdichtungsräume unterteilt werden. Als Verdichtungsräume sind Kiel und Lübeck sowie einige Gemeinden im Hamburger Speckgürtel wie beispielsweise Wedel, Pinneberg oder Norderstedt vorgesehen. Die Ordnungsräume erstrecken sich um diese Verdichtungsräume herum. Die Gemeinde Heist wird sich zukünftig ebenfalls in einem dieser Ordnungsräume befinden, da sich der Ordnungsraum von Hamburg aus nordwestlich bis hinter Elmshorn erstrecken wird. Zudem wird dieser Ordnungsraum den gesamten auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindlichen Hamburger Speckgürtel umfassen. Innerhalb der Verdichtungsräume sowie innerhalb der Ordnungsräume möchte das Land verstärkt Anreize zur Wohnraumsiedlung schaffen bzw. diese weiter ausbauen. Dies führt dazu, dass zukünftig als ein Ziel der Raumordnung (Kapitel 3.6.1 S. 77 im Entwurf zur Neuauflistung des LEP)

eine neue Quote zur Entwicklung des Wohnungsbestandes vorgesehen ist. Demnach dürfen Gemeinden in Ordnungsräumen zunächst ausgehend auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017 den Wohnungsbestand um 15 % anwachsen lassen. Der Basisbestand wird mit In-Kraft-Treten des LEP wahrscheinlich auf den 31.12.2018 angepasst werden. Die bestehenden Quotenregelungen werden somit durch neue ersetzt. Gleichzeitig wird das Basisjahr mit angepasst. Dies ermöglicht ein größeres Wachstum als im derzeit gültigen LEP. Damit wird das Land dem Druck innerhalb der Metropolregion Hamburg gerecht. Nach wie vor ist ein starker Zuzug ins Umland aus Hamburg zu verspüren.

Der Entwurf fördert die Zusammenarbeit von Kommunen. Interkommunale Projekte werden besonders herausgestellt. Zudem sollen die geschilderten Quoten innerhalb von Kooperationen sowie insbesondere unter amtsangehörigen Gemeinden gehandelt werden können.

Obwohl der Entwurf des LEP die Wohnbauentwicklung im Ordnungsraum weiter forcieren möchte, enthält der Entwurf derzeit keine konkreten Aussagen zu einer Bebauung am Rande der bebauten Ortslage der Gemeinde Heist. In diesem Bereich der Gemeinde wird insbesondere durch den Regionalplan sowie Regelungen des Landschaftsschutzes Bebauung erschwert. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration begann vor kurzem mit der Überarbeitung der Regionalpläne. Hierzu wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte der erste Entwurf für einen neuen Regionalplan vorgelegt werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes eine Stellungnahme abzugeben. In der Stellungnahme ist insbesondere auf die schwierige Bebauungssituation am Rande der Gemeinde Heist hinzuweisen.

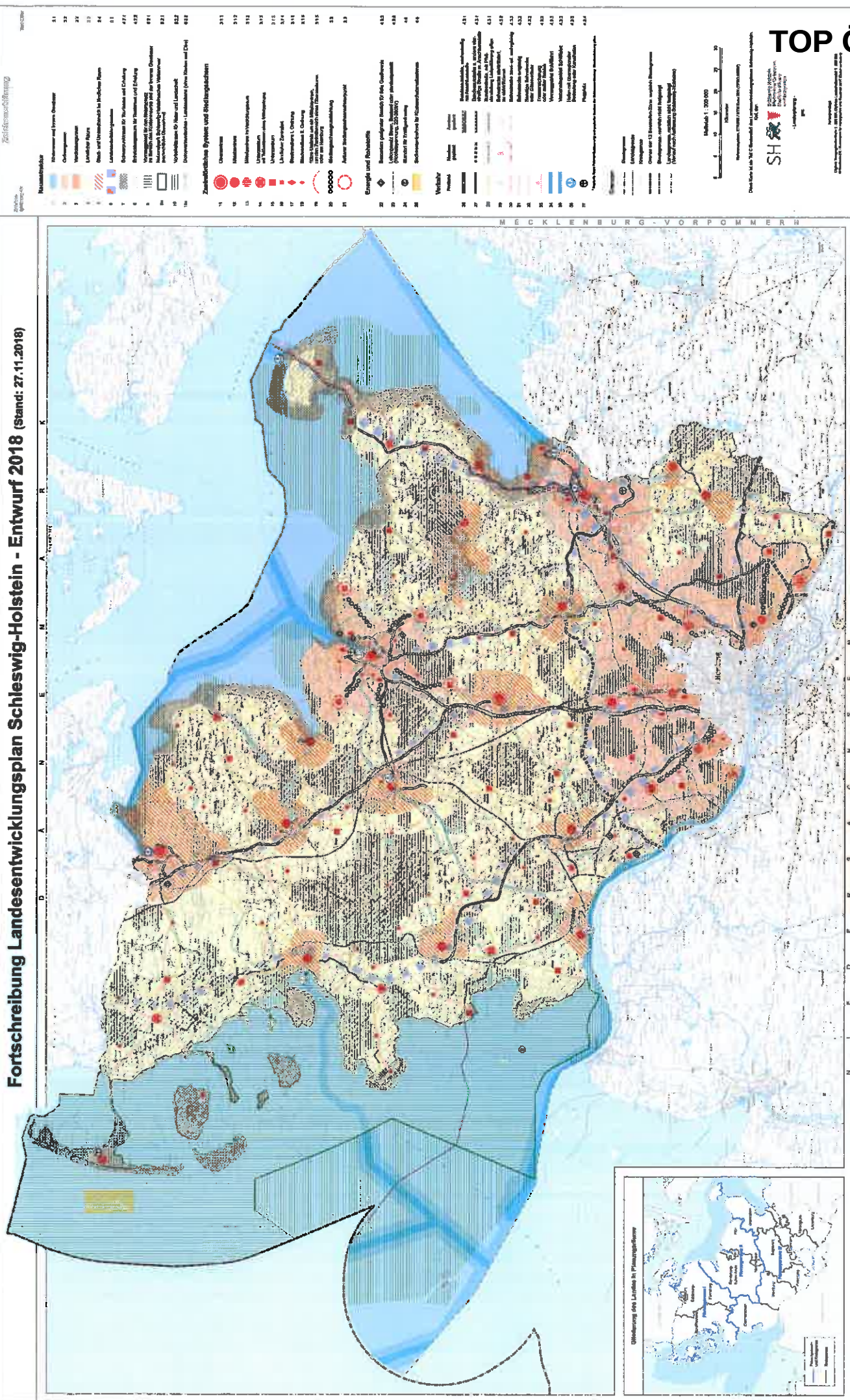
alternativ

Der Ausschuss für Bauen und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes keine Stellungnahme abzugeben.

Jürgen Neumann
(Bürgermeister)

Anlagen: Hauptkarte des Entwurfes des LEP

Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Entwurf 2018 (Stand: 27.11.2018)



Gemeinde Heist**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0824/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.02.2019
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	25.03.2019	nicht öffentlich

Sanierung Sportlergebäude (Kostenentwicklung)**Sachverhalt:**

Kostensteigerung bezüglich der anstehenden Sanierung des Sportlergebäudes.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde bereits für die Sanierungsmaßnahme eine Bruttosumme von 232.451,63 EUR auf der Grundlage der ermittelten Kostenberechnung durch das Ingenieurbüro Butzlaff und Tewes (siehe Anlage) bereitgestellt.

Im Zuge der weiteren Ausarbeitung des Projektes durch das Ingenieurbüro Butzlaff und Tewes kam es nunmehr zu einer erheblichen Kostensteigerung auf Brutto 460.143,15 EUR (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ursache dieser erheblichen Kostensteigerung um rund 230.000,- EUR entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des Ingenieurbüros Butzlaff und Tewes (siehe Anlage vom 24.01.2019).

Finanzierung:

Die Zusatzfinanzierung von rund 230.000,- EUR wird über den kommenden Nachtragshaushalt sichergestellt. Der verbleibende gemeindliche Eigenanteil wird in Form einer Darlehensaufnahme finanziert.

Fördermittel durch Dritte:

Aktiv Region

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die erforderliche Gesamtsumme von Brutto 460.143,15 EUR durch eine Zusatzfinanzierung von 230.000,- EUR über den Nachtragsaushalt sicherzustellen. Der verbleibende gemeindliche Eigenanteil wird in Form einer Darlehensaufnahme finanziert. Der Bürgermeister wird befähigt, das Ingenieurbüro Butzlaff und Tewes mit der Umsetzung der Maßnahme zu beauftragen.

Bürgermeister
(Neumann)

Anlagen:

- Kostenberechnung nach DIN 276 vom 16.04.2018 von 232.431,60 EUR
- Erläuterung der zusätzlichen Kosten Büro Butzlaff und Tewes
- Kostenberechnung nach DIN 276 vom 23.01.2019 von 460.143,15 EUR

Kostenberechnung

Gewerkeschätzung (GWS)

Projekt

2003

(2003) Sanierung Sportlerheim Heist

Bauvorhaben

Sanierung Sportlerheim Heist

Hamburger Strasse 100

25492 Heist

Bauherr

Gemeinde Heist

Der Bürgermeister

Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Bauleitung

Butzlaff + Tewes GmbH

Architektur + Ingenieurbüro

Barmstedter Straße 12

25364 Brande-Hörnerkirchen

Auswertung nach

DIN 276 (2006)

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- Gesamt, Netto:	195.337,50 EUR
- zzgl. MwSt.:	37.114,13 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>232.451,63 EUR</u>

Gezeichnet

Stempel

.....
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten ohne Anlage(n)

Seiten: 2

Kostenberechnung (bis KG-Ebene 3)



Planverfasser

Butzlaff + Tewes GmbH

Architektur und Ingenieurbüro

Barmstedter Str. 12

25364 Brande-Hörnerkirchen

Tel.: 04127-9565

Fax: 04127-9568

post@butzlafftewes.de

<keine>

Kostenberechnung

(2003) Sanierung Sportlerheim Heist (2003)

Gewerkeschätzung (GWS)

- Kostengliederung: DIN 276 (2006)

 - **Gesamt, Netto:** **195.337,50 EUR**

- zzgl. MwSt.: 37.114,13 EUR

 - **Gesamt, Brutto:** **232.451,63 EUR**

- Kennzeichnung für Leistung(en) mit Mengensplitting: T

- Teilmengen von Leistungen können auf verschiedene Kostenstellen verteilt sein (Mengensplitting).

- Teilmengen werden mit max. 3 Nachkommastellen dargestellt und ggf. gerundet.

KG / OZ	DIN 276 (2006) / Quelleinträge	Menge/Einheit	Teilbetrag / EP	Gesamt EUR
300	Bauwerk - Baukonstruktionen			124.057,50
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			147.628,43
320	Gründung		31.445,00	31.445,00
24	LV Fliesen- und Plattenarbeiten			26.000,00
36	LV Bodenbelagarbeiten			5.445,00
330	Außenwände		22.870,00	22.870,00
12	LV Mauerarbeiten			2.250,00
26	LV Fenster, Außentüren			20.620,00
340	Innenwände		12.012,50	12.012,50
27	LV Tischlerarbeiten			8.600,00
34	LV Maler- und Lackierarbeiten			3.412,50
360	Dächer		57.730,00	57.730,00
20	LV Dachdeckungsarbeiten			48.330,00
34	LV Maler- und Lackierarbeiten			940,00
39	LV Trockenbauarbeiten			8.460,00
400	Bauwerk - Technische Anlagen			42.180,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			50.194,20
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		15.870,00	15.870,00
45	LV Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten ...			15.870,00
420	Wärmeversorgungsanlagen		17.620,00	17.620,00
40	LV Heizungsanlagen			17.620,00
430	Lufttechnische Anlagen		3.000,00	3.000,00
70	LV Lüftungsanlage			3.000,00
440	Starkstromanlagen		5.690,00	5.690,00
50	LV Elektroarbeiten			5.690,00
700	Baunebenkosten			29.100,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			34.629,00
730	Architekten- und Ingenieurleistungen		27.600,00	27.600,00
90	LV Honorar			27.600,00
740	Gutachten und Beratung		1.500,00	1.500,00
99	LV Öffentlichkeitsbeteiligung			1.500,00

Gesamtsumme: (2003) Sanierung Sportlerheim Heist

Gesamt, Netto: **195.337,50 EUR**

zzgl. MwSt.: 37.114,13 EUR

Gesamt, Brutto: **232.451,63 EUR**



Thomas Butzlaff Dipl.-Ing.
Beratender Ingenieur
Fachplaner Brandschutz (TÜV Süd)

Katja Tewes Dipl.-Ing.
Beratende Ingenieurin

Britta tho Seeth Dipl.-Ing.
Architektin

Janning Johannsen B.eng.
Bauingenieur

Butzlaff Tewes Barmstedter Str. 12 25364 Brande-Hörnerkirchen

Gemeinde Heist
über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Bürgermeister
Herrn Jürgen Neumann
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Bauvorhaben
Bauherr

Projekt

Energetische Sanierung Sportlerheim Heist

Gemeinde Heist, über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Bürgermeister, Herr Jürgen Neumann, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
2003

Erläuterung der zusätzlichen Kosten für die Technische Anlagen

Brande-Hörnerkirchen, den 24.01.2019

Sehr geehrter Herr Neumann,

wie ich bereits in unserem Gespräch in der letzten Woche erläutert habe, war es erforderlich aus Sicht des Fachplaners für die Technische Ausrüstung die Planung zu überarbeiten, um den örtlichen Gegebenheiten und den Anforderungen an ein saniertes Gebäude gerecht zu werden.

1. Zusätzliche Maßnahmen der Lüftung

Die Belüftung der Umkleiden und Duschen durch Öffnen der Fenster reicht nicht aus, um den Feuchteeintrag sicher abzuführen. Eine feuchtegesteuerte Abluftanlage müsste eine erhebliche Menge kalter Außenluft durch die Duschen ziehen, was den Nutzern nicht zumutbar wäre. Die einzig fachgerechte und energetisch sinnvollste Lösung sei eine kontrollierte Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung.

Wärmerückgewinnung zusammen mit einer größeren solarthermischen Anlage macht die Einhaltung des EEWärmeG möglich. Der finanzielle Aufwand ist erheblich, sodass eine Ausnahme theoretisch eine Möglichkeit wäre, in Anbetracht des Warmwasserbedarfs im Sommer jedoch nicht unbedingt empfehlenswert ist.

Die Kosten für die Lüftung liegen bei 34.960€ netto gegenüber vorher 7.000 € netto.

Butzlaff Tewes ARCHITEKTEN + INGENIEURE GmbH
Dipl.-Ing. Thomas Butzlaff
Geschäftsführer
HRB 12324 PI
Telefon 04127 - 9784280

Dipl.-Ing. Katja Tewes
Geschäftsführerin
www.butzlafftewes.de
post@butzlafftewes.de

Zentrale Barmstedter Str. 12
25364 Brande-Hörnerkirchen

Filiale Birkenallee 1 (Wasserturm)
25436 Uetersen



2. Zusätzliche Maßnahmen zur Wärmeerzeugung und -verteilung

Die Solarthermieanlage musste aufgrund aktualisierter Berechnungen zur Einhaltung des EEWärmeG doppelt so groß werden. Die Kombination aus Solarthermie und Gas-Brennwertgerät macht einen zweiten Speicher erforderlich. Eine Frischwasserstation dient der optimalen Trinkwasserhygiene. Der alte Speicher ist vermutlich nicht in das System integrierbar.

Die Kosten für die Wärmeanlagen liegen bei 61.590,00 € netto gegenüber vorher 22.779,20 € netto.

3. Zusätzliche Maßnahmen zur Sanitärinstallation

Aufgrund schlechter Erfahrungen mit der Trinkwasserhygiene (Legionellen) in kommunalen Gebäuden wurde seitens der Verwaltung darauf hingewirkt, eine optimale und sichere Neuinstallation des Trinkwassernetzes auszuschreiben. Hierfür sind neue Leitungen, dazugehörige Dämmungen, eine Spülstation und Duschen mit Hygienespülung erforderlich. Die neuen Leitungen sind nicht mehr in den vorhandenen Mauerwerkswänden unterzubringen, sondern müssen auf der Wand hinter Vorwandinstallationen verdeckt werden.

Die Kosten für die Sanitärarbeiten liegen bei 86.541,50 € netto gegenüber vorher 31.500 € netto.

Die letzte Kostenberechnung vom 26.9.2018 lag bei **307.620,94 € brutto** (inkl. Einbauten im Bauhof)
Die aktuelle Kostenberechnung liegt bei **460.143,15 € brutto** (inkl. Einbauten im Bauhof).

Durch diese Maßnahmen wird gesundes Trinkwasser und der hygienische Luftwechsel unabhängig vom Nutzer bzw. den Nutzungszeiten gewährleistet. Kondensatschäden und Legionellenbildung sind so auf ein geringst mögliches Maß reduziert.

In der Anlage finden Sie die aktuelle Kostenberechnung. An den Zeichnungen müssen noch kleine Korrekturen vorgenommen werden. Ich hoffe, sie Ihnen morgen oder Montag senden zu können. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Sollten Sie den zusätzlichen Maßnahmen zustimmen, würden wir die Antragsunterlagen für den Fördermittelgeber entsprechend anpassen und einreichen. Mit der Fördermittelfreigabe könnten wir innerhalb von 4 Wochen ausschreiben und vergeben. Der Baubeginn könnte dann weitere 2-4 Wochen später sein. Die Bauzeit wird rund 4 Monate betragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Britta tho Seeth
Dipl.-Ing. Architektin

LV-Kostenberechnung

Leistungsverzeichnisse (LV)



Planverfasser

Butzlaff + Tewes GmbH
Architektur und Ingenieurbüro
Barmstedter Str. 12
25364 Brande-Hörnerkirchen
Tel.: 04127-9565
Fax: 04127-9568
post@butzlafftewes.de

Projekt

2003

(2003) Sanierung Sportlerheim Heist

Bauvorhaben

**Sanierung Sportlerheim Heist
Hamburger Strasse 100
25492 Heist**

Bauherr

**Gemeinde Heist
Der Bürgermeister
Amtsstraße 12
25436 Moorrege**

Bauleitung

**Butzlaff + Tewes GmbH
Architektur + Ingenieurbüro
Barmstedter Straße 12
25364 Brande-Hörnerkirchen**

Auswertung nach

Leistungsverzeichnissen

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- Gesamt, Netto:	386.674,90 EUR
- zzgl. MwSt:	73.468,25 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>460.143,15 EUR</u>

Gezeichnet

Stempel

.....
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten ohne Anlage(n)

Seiten: 2

LV-Kostenschätzung (nur LV-Ebene 1)

<keine>

LV-Kostenberechnung

(2003) Sanierung Sportlerheim Heist (2003)

Leistungsverzeichnisse (LV)

- Gesamt, Netto:	386.674,90 EUR
- zzgl. MwSt:	73.468,25 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>460.143,15 EUR</u>

Nr. / OZ	Bezeichnung	Gesamt (GP)
12	BE, Abbruch-, Maurer-, Stb.-, Putzarbeiten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	17.432,00 20.744,08
20	Zimmer- und Dachdeckerarbeiten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	50.653,00 60.277,07
24	Fliesen- und Plattenarbeiten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	26.267,50 31.258,33
26	Fenster und Außentüren Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	21.555,50 25.651,05
31	Metallbauarbeiten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	540,00 642,60
34	Maler- und Lackierarbeiten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	11.890,90 14.150,17
36	Bodenbelagarbeiten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	5.211,10 6.201,21
39	Trockenbauarbeiten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	16.130,00 19.194,70
40	Heizungsanlagen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	61.590,00 73.292,10
45	Sanitärinstallation Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	86.541,50 102.984,39
50	Elektroarbeiten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	11.068,40 13.171,40
55	Blitzschutz- und Erdungsanlagen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	2.985,00 3.552,15
70	Lüftungsanlage Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	34.960,00 41.602,40
80	Ausstattung Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	4.350,00 5.176,50
90	Honorar geschätzt Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	35.500,00 42.245,00

Gesamtsumme: (2003) Sanierung Sportlerheim Heist

Gesamt, Netto:	386.674,90 EUR
zzgl. MwSt:	73.468,25 EUR
<u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>460.143,15 EUR</u>

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0813/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.02.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	11.03.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.03.2019	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 - Friedhofersatzfläche - für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heist plant, sich im östlichen Gemeindebereich baulich zu entwickeln und hierfür Wohnbauflächen auszuweisen. Die sogenannte Friedhofersatzfläche (Flur 3, Flurstück 84/1) mit einer Größe von 12.324 qm befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Friedhofersatzfläche ausgewiesen, sodass eine Änderung des F-Planes der Gemeinde notwendig wäre.

Es handelt sich um eine Fläche im Außenbereich der Gemeinde, sodass hier ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB durchgeführt werden kann.

Beim beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ist eine Änderung des Flächennutzungsplans in einem Parallelverfahren nicht notwendig. Hier ist die nachträgliche Berichtigung ausreichend. Der F-Plan muss von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden. Zudem sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie kein Umweltbericht erforderlich.

Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss müsste bis zum 31.12.2019 gefasst werden, der Satzungsbeschluss spätestens bis zum 31.12.2021.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die Bundesstraße 431 – Wedeler Chaussee erfolgen.

Andere Erschließungsmöglichkeiten wie z. B. über die Hamburger Straße werden als nicht sinnvoll erachtet.

Zu beraten ist, ob lediglich die Fläche Flurstück 84/1 in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 20 fällt (Variante B) oder ob die umliegenden bebauten Grundstücke teilweise ebenfalls mit einbezogen werden (Variante A), um ggfs. die Bebauung im

rückwärtigen Bereich der Grundstücke zu ermöglichen.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (B-Plan inkl. notwendiger Fachgutachten) werden Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 Euro erwartet. Diese Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 4/61000.650000 zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs wird ein Bebauungsplan mit der Nr. 20 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von Wohngrundstücken für Einfamilien- und Doppelhäuser
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Möller in Wedel beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt. Der Kreis Pinneberg wird vorab über das geplante Verfahren (Aufstellung des B-Planes nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB) unterrichtet.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt. Zu jedem Schutzgut der Umweltbelange wird eine Begründung formuliert.
7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

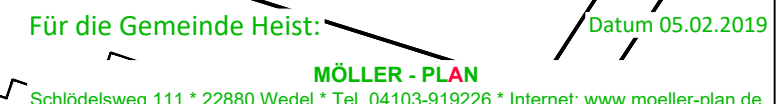
8. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Darstellung soll von bisher Friedhof in Wohnbaufläche angepasst werden.

Neumann

Anlagen:

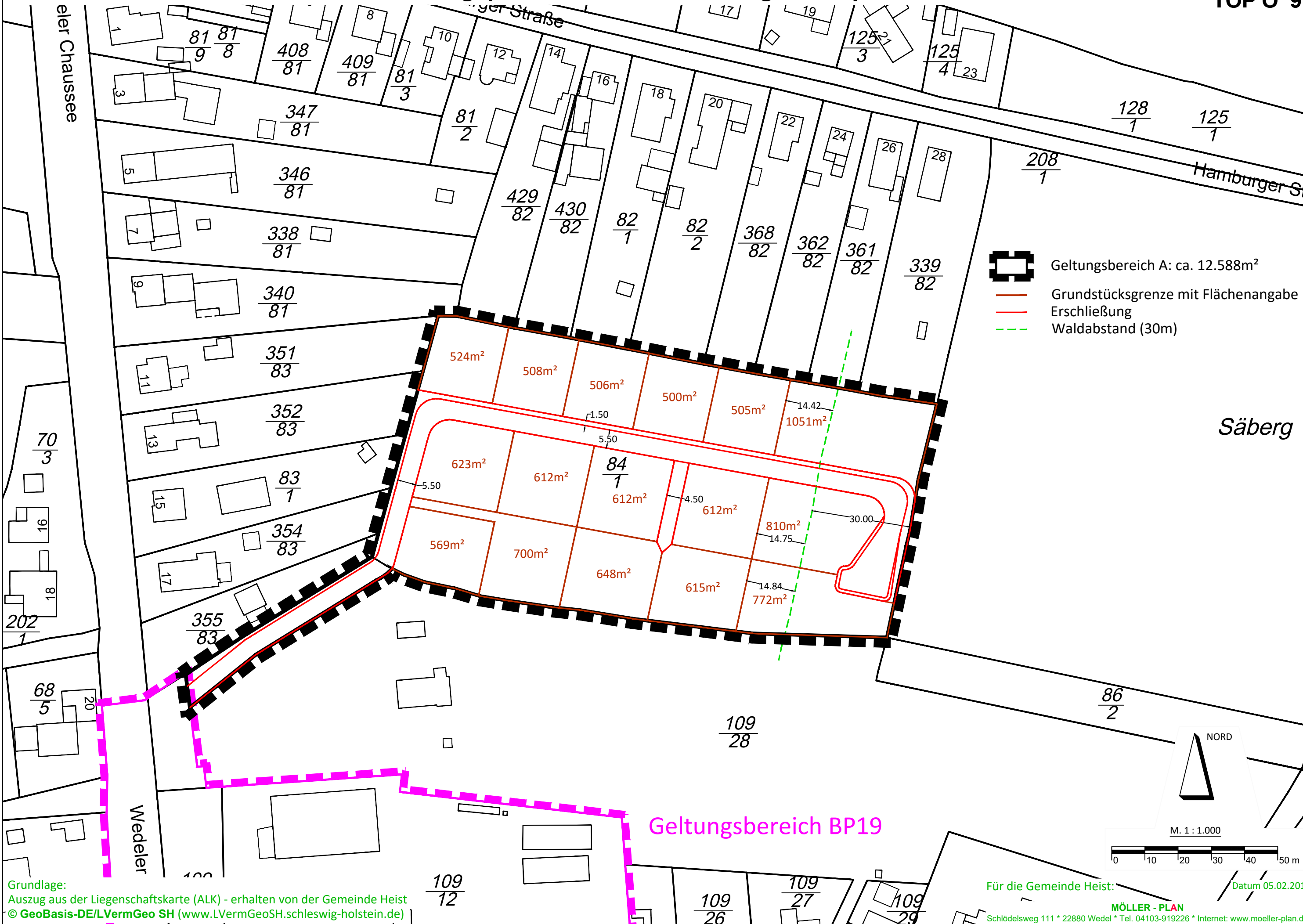
Lagepläne Geltungsbereich Variante A und Variante B

TOP Ö 9



Gemeinde Heist - Am Friedhof - Bebauungsplan Nr. 20 - Erschließungskonzept - Variante B

TOP Ö 9





Vorab per Fax

CDU Gemeindeverband Heist

Vorsitzender

Fraktionsvorsitzender

Jörg Behrmann

Buchenweg 11

25492 Heist

04122 83400

joerg.behrman-heit@t-online.de

0176 72214245

He 1921

Orig. F. Walend

Fr. Fein

FB5

*Bitte den
Reha als
TOP öffentl.
in nächste
BA-Sitz*

He

Datum: 19.Feb.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Im Bauausschuss wurde beschlossen, ein Baugebiet zwischen den Strassen Grauer Esel und Rugenbargen auszuweisen. Durch zahlreiche Tätigkeiten in unserem Ort ist dies bisher nicht weiter verfolgt worden. (Kita-Neubau, Amtshaus, Friedhofserweiterungsfläche, Sanierung Sportlergebäude)

Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist sehr hoch und wird durch die bevorstehenden Maßnahmen im Bereich Tenniscenter und Friedhoferweiterungsfläche nicht gedeckt.

Wir stellen deshalb den Antrag das die oben genannte Fläche als Baugebiet ausgewiesen wird und die erforderlichen Maßnahmen wie Grundstückskäufe, Absprachen usw. durchgeführt werden.

Die Frage nach der Federführung zur Erstellung des Baugebietes sollte in den Fraktionen und im Bauausschuss diskutiert werden.

mit freundlichen Grüßen

J. Behr

Jörg Behrmann

Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom 12.12.2016 wird folgende Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Die Gemeinde Heist ist Eigentümerin des 1907 angelegten und 1933 umgestalteten Friedhofes. Der Gemeindefriedhof liegt östlich der Bundesstraße 431 Uetersen-Wedel. Er umfasst das Flurstück 109/28 der Flur 3.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens (Friedhofsverwaltung) obliegt dem Bürgermeister. Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau steht dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung beratend zur Seite.

§ 3

(1) Die Friedhofsverwaltung führt Auflistungen über den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, ihre Belegung, die Beisetzungen und über die Nutzungsberechtigten mithilfe einer Friedhofsverwaltungssoftware.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe - sind zu verwahren.

§ 4

(1) Der Friedhof dient mit Ausnahme des anonymen Urnenfeldes der Beisetzung aller in der Gemeinde Heist Verstorbenen sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Familiengrabes haben. Das anonyme Urnenfeld dient nur zur Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Heist.

(2) Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

§ 6

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Personen können vom Friedhof verwiesen werden, wenn die Ruhe des Friedhofes oder die Würde des Ortes beeinträchtigt werden.

(3) Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Führhunden für Blinde,
- b) ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten und entwürdigende Kundgebungen u. Ä.,
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- d) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Einsammeln von Gaben,
- f) das Ablegen von Abraum und Müll außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
- g) jede sonstige Verunreinigung der Wege und Grabstätten,
- h) das Abreißen oder Mitnehmen von Grabschmuck,
- i) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege,
- j) Das Betreten des Friedhofes ist ab Einbruch der Dunkelheit untersagt.

§ 7

(1) Das Rad fahren innerhalb des Friedhofes ist untersagt. Räder dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(2) Der Friedhof darf von Fahrzeugen nur zum Herbeischaffen von Denkmälern, Erde, Dünger u. dergl. und nur wochentags außer sonnabends und den Vortagen von Festtagen benutzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat dazu ihre Genehmigung zu erteilen und bestimmt, welche Wege zu benutzen sind.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

III. Gebührenpflicht

§ 9

(1) Für die Benutzung und die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die von der Gemeindevertretung in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt werden.

(2) Für die Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig. Damit die Einnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege der jeweiligen Grabstelle sichergestellt ist, soll der Erwerber bereits bei der Erstvergabe eines Grabes für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger aus dem Familienkreis im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Absatz 1 gilt im Falle des Absatzes 2 entsprechend.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

(1) Die Bestattungstermine sind wie folgt festgesetzt:

Erdbeisetzungen:

Montag – Donnerstag, bis 14.00 Uhr
Freitag, bis 11.00 Uhr

Urnenbeisetzungen:

Montag – Donnerstag, bis 15.00 Uhr
Freitag bis 12.00 Uhr

(2) Die vom Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles (Beerdigungsschein) ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie füllt die Begräbnisliste aus und vereinbart Tag und Stunde der Beerdigung. Zu den Grabpapieren wird ein Lageplan beigelegt. An Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

(3) In die Begräbnisliste wird auch die Beisetzung von Urnen eingetragen. Bei der Anmeldung für Urnenbeisetzungen ist neben der Sterbeurkunde die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Beisetzung hat die Friedhofsverwaltung der Ordnungsbehörde des Einäscherungsortes anzuzeigen.

§ 11

Die Gräber werden von den zust. Personen ausgeworfen und geschlossen. Die Tiefe des Grabens bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 Meter. Aschenurnen werden nur unterirdisch in Tiefe von 65 cm beigesetzt.

§ 12

(1) Die **Ruhefrist** bis zur Wiederbelegung beträgt **30 Jahre**; auf dem **anonymen Urnenfeld** beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung **25 Jahre**.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Aschenurnenreste und Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(3) In einem Grab darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarge zu bestatten.

§ 13

(1) Kriegsgräber werden dauernd erhalten. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Gräber zugänglich zu erhalten und dem Land zu gestatten, auf ihre Instandsetzung und Pflege einzuwirken.

(2) Als Kriegsgräber gelten die im § 1 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I. S. 320) aufgeführten Gräber.

§ 14

(1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Leichen nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden. Beizubringen ist in allen Fällen die Genehmigung des örtlichen Ordnungsamtes. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind jedoch unzulässig. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann dem Antrag, eine Urne umzubetten, nur einmal innerhalb von 10 Jahren nach der ersten Beisetzung zustimmen.

V. Grabstätten

§ 15

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Heist. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Nutzungsberechtigten nur das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu nutzen.

Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)
- c) Familiengräber
- d) Urnengräber im Rasenfeld
- e) anonyme Urnengräber
- f) Urnenreihengräber
- g) Baumbestattung für Urnen

a) Reihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Je Reihengrab ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(3) Die Reihengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm
Abstand	30 cm

(4) Die Ruhefrist der Reihengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

b) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung für Särge im Rasenfeld vorgesehen. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist überlassen.

(2) Je Reihengrab im Rasenfeld ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(3) Die Rasengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm

(4) Die Ruhefrist der Rasengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Rasengräber wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Rasengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Reihengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmälern, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Gräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

c) Familiengräber

(1) Familiengräber sind Gräber, die für die Bestattung von Angehörigen einer Familie für die Dauer von 30 Jahren zur Nutzung überlassen werden; die Nutzungsdauer beginnt am Tage des Erwerbs.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf Antrag und für das gesamte Familiengrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung in der jeweiligen Fassung erneuert werden.

(2) Die Familiengräber werden in lfd. Reihenfolge abgegeben. Wird eine Reihe zur Auswahl gestellt, so erhöht sich die Gebühr für den Erwerb um 25 %.

(3) Die Nutzungsrechte am Familiengrab werden erst durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

(4) Je Grabstelle eines Familiengrabes ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann auf sein Recht an einem Familiengrab oder an Teilen eines Familiengrabes - mindestens an zwei Grabstellen - nach Ablauf der Ruhefrist für diese Gräber zu-gunsten der Friedhofsverwaltung unentgeltlich verzichten.

(6) Die Familiengräber werden in folgender Größe abgegeben:

- a) für 2 Grabstellen 2 m x 3 m
- b) für 4 Grabstellen 4 m x 3 m

- c) für 6 Grabstellen 6 m x 3 m
- d) für 8 Grabstellen 8 m x 3 m
- e) für 10 Grabstellen 10 m x 3 m

(7) Das Recht zur Beerdigung in Familiengräbern erlischt, sobald der Friedhof oder bestimmte Teile des Friedhofes, in denen die Familiengräber liegen, geschlossen werden. Entschädigungsansprüche gegen die Friedhofsverwaltung können nicht geltend gemacht werden. Die Pflege der Gräber kann weiterhin gestattet werden.

d) Urnengräber im Rasenfeld

(1) In einer gesondert ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschenurnen in Urnengräbern im Rasenfeld vorgesehen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Die Urnengräber im Rasenfeld haben folgende Ausmaße:

Länge	100 cm
Breite	80 cm

(3) Auf dem separaten Urnengrabfeld ist je Urnengrab im Rasenfeld die Beisetzung von bis zu 2 Aschenurnen zulässig.

(4) Die Ruhefrist der Urnengräber im Rasenfeld kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Urnengräber im Rasenfeld wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Urnengräber im Rasenfeld sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Urnengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmälern, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Urnengräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

e) Anonyme Urnengrabstätten

In einer gesondert ausgewiesenen Fläche für anonyme Begräbnisse ist die Beisetzung von Aschen in anonymen Urnengrabstätten vorgesehen. Die Fläche wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich gestaltet und gepflegt.

f) Urnenreihengräber

(1) In einer gesondert ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschenurnen in Urnenreihengräbern vorgesehen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Die Urnenreihengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	130 cm
Breite	90 cm

(3) Auf den Urnenreihengräbern ist die Beisetzung von bis zu 3 Aschenurnen zulässig.

(4) Die Ruhefrist der Urnenreihengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

g) Baumbestattungen für Urnen

(1) Eine besonders ausgewiesenen Fläche ist für Baumbestattungen vorgesehen.

(2) Folgende Baumbestattungen für Urnen sind möglich/ eingerichtet:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Paargrabstätten für 2 Urnen

a) Die Maße der Platten betragen: 30 x 20 x 12 cm

b) Die Maße der Platten betragen: 40 x 30 x 12 cm

(3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.

(4) Grabstätten werden der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit am Baum vergeben.

(5) Bei Baumbestattungen für Urnen kann der Nutzungsberechtigte mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Boden eine beschriftete Grabplatte im Format 30 x 20 x 12 cm setzen. Die Inschrift kann selbst bestimmt werden. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig.

VI. Friedhofskapelle

§ 16

(1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme Verstorbener bis zu ihrer Bestattung bzw. Überführung und steht für Trauerfeiern zur Verfügung.

(2) Die Leichen werden - soweit es der Raum gestattet - in die Kapelle auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anordnung aufgenommen.

(3) Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Kapelle endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge auf Wunsch von Angehörigen geöffnet bleiben.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort endgültig schließen lassen. An übertragbaren Krankheiten Verstorbene dürfen nur in endgültig geschlossenen Särgen in die Kapelle gebracht werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Verluste von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden.

VII. Gemeinsame Bestimmungen über die Herstellung

Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 17

Die Friedhofsverwaltung ist zuständig für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes. Werden bei der Durchführung dieser Arbeiten einige Gräber vorübergehend in ihrem Aussehen beeinträchtigt, so erwächst den Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 18

(1) Die Reihengräber, Familiengräber und Urnenreihengräber müssen von den Nutzungsberechtigten in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung, Familiengräber spätestens 3 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach einer Beisetzung würdig herzurichten.

§ 19

(1) Die auswärts wohnenden oder nach auswärts verziehenden Nutzungsberechtigten haben jede Veränderung ihres Wohnortes (auch Straße und Hausnummer) unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von einem Monat seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Benutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, erlischt das Nutzungsrecht und die Grabstätte wird eingeebnet. Die Einfriedigung, der Grabschmuck und Grabsteine gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

§ 20

(1) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die auch die benachbarten Gräber nicht stören.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher sowie die Denkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 21

(1) Die Grabeinfassungen dürfen aus lebenden immergrünen Hecken und Steinkanten bestehen. In Randlagen des Friedhofs (Reihengräber und Friedhofserweiterungsgelände) dürfen auch Grabeinfassungen in Form von roten Rasenkantensteinen gesetzt werden.

a) Die Buchsbaumhecke an der Front der Gräber muss im Abstand von 2,75 m, gemessen von der Hinterkante des Nummernsteines gesetzt werden. Sie sind spätestens 1 Jahr nach Erwerb der Grabstätte nach Anweisung des Friedhofswärters anzupflanzen und jährlich bis zum 1. Dezember auf eine Höhe von 30 cm und eine Breite von 20 cm zurück zuschneiden.

b) Die Einfassung einer Grabstätte mit Steinkanten ist zulässig. Sie ist nach den anerkannten Regeln der Technik gegen Verkippen zu sichern. Die Errichtung von Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf eine Grabeinfassung ist der Grabeinfassungsentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 beizufügen. Vor der Beantragung einer Grabeinfassung sind die besonderen Verhältnisse und Größen der Grabstätte vor Ort zu ermitteln. Die exakten Maße der Grabeinfassung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen.

(2) Für Reihengräber gilt folgende Regelung:

a) Die Hecke an der Kopfseite der Gräber und die zur Grababgrenzung benötigten Platten werden durch die Friedhofsverwaltung gesetzt; die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu ersetzen.

- b) Als Abgrenzung zwischen den Gräbern gilt die Mitte der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Platten. Im Bereich der Abgrenzungsplatten darf keine Hecke als zusätzliche Grababgrenzung gepflanzt werden.

§ 22

- (1) Das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und dergl. zur Aufnahme von Blumen ist verboten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und zu entsorgen.
- (2) Das Niederlegen von Blumen auf dem anonymen Gräberfeld ist gestattet. Das Niederlegen von Kränzen und Gestecken ist nicht gestattet.
- (3) Kränze aus Drahtgeflecht und anderer künstlicher Grabschmuck - wie aus Emaille und Porzellan - dürfen nicht angebracht werden. Auf dem Gemeindefriedhof Heist sind nur umwelt-freundliche Kranzunterlagen und Grabschmuck zulässig.

§ 23

Jede Grabstätte wird mit einem Nummernstein versehen. Der Nummernstein darf von dem Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden.

§ 24

- (1) Ein Grabstein oder Denkmal darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden. Die Genehmigung ist vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 einzuholen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.
- (2) Das Grabmal steht am Kopfende des Grabes oder liegt auf dem Grabe. Das liegende Grabmal kann das ganze Grab bedecken und den Hügel ersetzen. Es muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und fachmännisch gegründet sein.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres erschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 25

Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines einmaligen Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grablegat). Dieses Legat wird auf Grund eines Mustervertrages zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung begründet. Nähere Einzelheiten regelt der Grabpflegevertrag.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für die Beschädigung der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde Heist nicht.

§ 27

Bekanntmachungen der Friedhofsverwaltung werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 28

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsordnung vom 10. Oktober 1972 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 08.12.2014 außer Kraft.

Heist, den 13.12.2016

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)

**1. Nachtragssatzung
über die Ordnung auf dem Friedhof
der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Beschlusses der Gemeindevertretung Heist vom 25.09.2018 wird folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 enthält folgende neue Fassung:

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens (Friedhofsverwaltung) obliegt dem Bürgermeister. Der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen steht dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung beratend zur Seite.

Artikel II

§ 24 (3) erhält folgende neue Fassung:

(3) Erscheint die Standsicherheit des Grabmales gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Vollzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

Artikel III

Die 1. Nachtragssatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Heist, den 25.09.2018

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Neumann